

Stadt Wolfsburg
GB Bürgerdienste
Umweltabteilung/Naturschutzbehörde
Frau Annemarie Gawlik
38440 Wolfsburg

per E-Mail an:
Annemarie.Gawlik@stadt.wolfsburg.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Kreisgruppe Wolfsburg
nzwob@wolfsburg.de
Fon 05361-23529

Datum: 28.01.2020

Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „**Hohnstedter Holz**“
auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

– **Stellungnahme BUND Wolfsburg zum Verordnungsentwurf vom 18.11.2019**

Die BUND Kreisgruppe Wolfsburg nimmt zum Entwurf der NSG-Verordnung "Hohnstedter Holz" wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**) Landesverband Niedersachsen e.V.“ Teil A auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen abgegeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Naturschutzverordnung werden im Vergleich zur bisher geltenden LSG-Verordnung weiterführende Anforderungen an den Naturschutz gestellt. Teile des zur Unterschutzstellung anstehende Gebiet sind Bestandteil des von der EU von gemeinschaftlichem Interesse anerkannten FFH-Gebiet DE3029-301. Es liegt im Europäischen Vogelschutzgebietes DE 630-401.

Der **BUND** leitet daher seine inhaltlichen Anforderungen zur Neufassung der Schutzgebietsverordnung aus der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ab und stützt sich dabei auf Artikel 2 (2) der FFH-Richtlinie:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen...“

Zunächst ist grundsätzlich die Einrichtung von Prozessschutzflächen zu begrüßen, die frei von jeglicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen eine ungestörte Entwicklung in den ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Jedoch genügt aus Sicht des BUND die Verordnung in weiteren Punkten nicht dem Anspruch der FFH-Richtlinie.

Vor allem durch Freistellungen zur Forstwirtschaft und zur Jagd sind erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (3) und (3) genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu erwarten. Sie unterlaufen die Zielsetzung der FFH-Richtlinie. Wir bezweifeln, dass so die Erhaltungsziele für die unter §2 genannten LRT's und Arten erreicht werden.

Unter §2 werden zwar Schutzzwecke und -ziele allgemein aufgelistet, jedoch lässt der Entwurf der Verordnung die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen die genannten Schutzzwecke erreicht, die Lebensraumtypen gefördert, wieder hergestellt bzw. ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume für die genannten Arten erzeugt werden kann. Außerdem sind die Ziele nicht so formuliert, dass sie quantifiziert und messbar wären, so dass nicht erkennbar ist, auf welcher Grundlage Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden können.

Wir stellen daher nachfolgend genannte Anforderungen an eine NSG-Verordnung:

Zu §4 (1) Die „Freistellung“ bestimmter Nutzungen (v.a. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd) halten wir für rechtlich fragwürdig. Alle Freistellungen müssen vorab unter den Vorbehalt gestellt werden, dass der Erhaltungszustand durch die Freistellungen nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher in Abs. (1) eingefügt werden: *„Die in den Abs. 2 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume von den Verboten des § 3 freigestellt, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 2 [FFH-Erhaltungsziele] genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird.“*

Zu §4 (2) Die Freistellung sollte näher eingegrenzt werden. Abs. (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes“ ist zu ändern in (2) „Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes auf den für den Verkehr vorgesehenen Straßen und Wegen“.

Zu §4 (4) Die Pflege der Wegeränder muss durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Der Wert „200 m“ ist zu ändern in „100 m“ (nicht mehr als 50% der Strecke).

Leider wurde auch in diesem Entwurf nicht die Ausführung der Pflege berücksichtigt. Insbesondere das Mulchen führt zur Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten (z.B. Schmetterlinge, Libellenarten) und muss im gesamten NSG ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte im Pflege- und Entwicklungsplan das Mähen mit Balkenmäher vorgeschrieben werden.

Zu §4 (6) Die Freistellungen zur Gewässerunterhaltung darf nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 100 m), ohne den Einsatz von Grabenfräsen sowie ohne zu Mulchen und maximal 50% der Grabenlänge erfolgen.

Für die Beseitigung von Biberdämmen und Burgen innerhalb von NSGs gibt es keine Begründung. Der Schutz ist durch das BNatSchG gewährleistet. Satz 5 kann insofern entfallen.

Zu §4 (8) Freistellung der Jagd

Die Jagd muss im Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein. Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Die Ziele der Schutzzwecke sind nicht erreichbar, die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich.

Das Hohnstedter Holz hat eine bedeutende Funktion als Brutgebiet der unter §2 (4) 1 genannten wertbestimmenden Anhang 1-Arten sowie der unter §2 (4) 2 genannten Arten. Die Jagd führt zu Vertreibung, die Ruhe wird gestört mit der Folge negativer physiologischer Beeinträchtigungen. Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufige Befahren und Begehen auch während der jagdfreien Zeiten und abseits der Wege oder frei laufende Jagdhunde zu erheblichen Störungen. Derartige Störungen sind durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Zug- und Brutzeiten zu vermeiden. Des weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden.

Wir fordern daher:

1. Den Ausschluss zur Bejagung von Federwild jeglicher Art innerhalb des Vogelschutzgebietes
2. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der in dieser Verordnung genannten Jagdzeiten
3. Änderung von §4 (8) Nr. 4 in: *unter Berücksichtigung gemäß Vogelschutz-Richtlinie der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (4) 1. + 2. genannten Arten ohne Jagd in der Brutzeit vom 15. Januar bis 15. August.*

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Jagd nur im Umkreis weniger Großvogelarten ausgeschlossen werden soll. Zudem wird eine Großvogelart genannt, die im Gebiet nicht vorkommt. Als erheblich störungsempfindlich gelten zudem Pirol, Grau- und Schwarzspecht. Es ist unmöglich, jährlich die Brutstätten für diese Arten und damit die jagdfreien Umkreise zu ermitteln. Deshalb ist eine Bejagung während der Brutzeit gänzlich auszuschließen.)

Zu §4 (10) Freistellung einer „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft

Es genügt nicht, eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Gebiet freizustellen. Freigestellt werden kann die Nutzung der Waldflächen nur unter der Bedingung, dass an den unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen jeglicher Schaden vermieden und das Ziel eines günstigen Erhaltungszustand im NSG hergestellt wird. Für die Bewirtschaftung der im Schutzgebiet benannten unter §2 (3) 1. und 2. aufgeführten Wald-Lebensraumtypen sind unter § 7 Maßnahmen zur Bewirtschaftung zu benennen, unter denen die Ziele erreicht werden können.

Im Entwurf der NSG-Verordnung findet der RdErl. de. MU u.d. ML v. 21.19.2015 Anwendung. Dieser ermöglicht Einschlagmengen bis zu 80 % der Waldfläche, unabhängig davon, um welchen Lebensraumtyp es sich handelt. Unter diesen Maßgaben ist eine Erhaltung nicht möglich sondern bedeutet weitgehende Vernichtung der Lebensraumtypen. Vielmehr bedarf es differenzierter Regelungen. Nach Auffassung des BUND unterläuft der RdErl. die FFH-Richtlinie in ihren wesentlichen Zielsetzungen. Der RdErl. widerspricht eindeutig Artikel 6 (2) der FFH-Richtlinie und kann vom BUND nicht anerkannt werden.

Eine Holzentnahme in dem unter §2 genannten Lebensraumtyp 91E0 ist grundsätzlich abzulehnen. Dieser Lebensraumtyp bedarf zur Erhaltung und Sicherung keinerlei forstlicher Pflegemaßnahmen. Ein Holzeinschlag aus wirtschaftlichen Gründen ist hier abzulehnen. Dem Eigentümer ist Entschädigung für entgangenen Ertrag anzubieten.

Eine Holzentnahme und Waldumwandlung kann für einzelne Flächen, z.B. Pappelbestände, Nadelholzbestände und andere Waldformen, die nicht in Anhang II der FFH-Richtlinie genannt sind, außerhalb der Brut- und Zugzeiten freigestellt werden.

Freigestellt werden sollte außerdem die Umwandlung von Pappel- oder Nadelholzforsten in eine der unter §2 genannten wertbildenden Lebensraumtypen.

Zu §4 (10) 14. - 16. darf auf den Lebensraumtyp 91E0 keine Anwendung finden. Die forstwirtschaftliche Nutzung dieser Lebensraumtypen ist weitgehend auszuschließen.

„Naturnahe Ausprägungen von Erlen-Bruch- und Erlen-Eschen-Sumpfwäldern bedürfen zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes keiner forstlichen Bewirtschaftung und keiner Pflegemaßnahmen. Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich Verjüngungs-, Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.“ (Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen Teil 3: Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Erlen-Bruchwälder, Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (Stand Juli 2010))

Die Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) stellen in weiten Teilen Norddeutschlands die potentiell natürliche Vegetation dar. Sie vertragen ein gewisses Maß forstwirtschaftlicher Eingriffe. Umgekehrt hätte jedoch eine Nutzungsaufgabe keinen Verlust an Biodiversität zur Folge. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass

alle drei Lebensraumtypen durch forstliches Management gefährdet sind, wie z.B. durch Kahlschläge, Bodenverdichtung, die Beseitigung von Alt- und Totholz, Entwässerung und weitere forstliche Maßnahmen, die eine naturnahe Ausbildung der Waldgesellschaft behindern. Wir fordern daher eine kahlschlagfreie Bewirtschaftung (kein Femeleinschlag), die die unter §4 (10) 14. - 16. genannten Freistellungen zu ersetzen hat und einen hohen Anteil einer Alters- und Zerfallphase fördert.

Wir fordern daher:

- Freistellung einer Dauerwaldbewirtschaftung für die LRT's 9110, 9130 und 9160, die bei definierter Zielstärkennutzung lediglich Einzelbaumentnahmen oder in Einzelfällen Baumgruppen von bis zu 30 m Durchmesser erlaubt, im Zeitraum von 10 Jahren jedoch nicht mehr als 5 % des Bestandes.
- Belassung sehr alter Bäume (ab BHD 40 cm), Höhlenbäume, Bäume mit Stammverletzungen, Habitatbäume (Alternative wäre absoluter Nutzungsverzicht auf Teilflächen/Inseln)
- Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar; Befahrung des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rückegassen im Abstand von 40 m sowie bei trockenem oder gefrorenem Boden

Zu §4 (11)

Der Satz ergibt keinen Sinn. (auf den in der Detailkarte ...)

Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 (3) 1. u. 2. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 (3) 3. genannten Arten sowie der unter §2 (4) 1. und 2. genannten Arten. Die unter §4 (10) 14 – 16 formulierten massiven forstwirtschaftlichen Eingriffe in den genannten Lebensraumtypen können für Naturschutzgebiete keinesfalls akzeptiert werden.

Generell gilt: Entwicklung eines Waldes, in dem alle Altersstufen in jedem Waldabschnitt (Dauerwald) flächendeckend vertreten sind (Vermeidung von Altersklassenwald).

Die Naturverjüngung soll in möglichst langen Verjüngungszeiträumen über Verjüngungsschächte, die durch Einzelstammnutzung entstanden sind oder unter Altholzschirmen, erfolgen.

Nachfolgend Anmerkungen bzw. Vorschläge des BUND zu den aufgeführten Erhaltungszielen unter § 2 (3):

Zu LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide:

Die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der Feuchtwälder ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Regelmäßige Überflutung bzw. naturnahe hydrologische Standortverhältnisse
- Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist für diesen Lebensraumtyp gänzlich auszuschließen.

Zu LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald:

- Schrittweise und bevorzugte Nutzung nicht standortgerechter Baumarten.
- Vermeidung von Naturverjüngung der standortfremden Baumarten.
- Umwandlung von Altersklassenwälder in Dauerwälder
- Belassen natürlich entstandener Lichtungen sowie anschließendes Zulassen von Sukzession in Pionierwaldstadien
- Freistellung der Umwandlung nicht lebensraumtypischer, nicht autochthoner Forstbestände in Hainsimsen Buchenwälder
- Die Waldrandentwicklung muss formuliert werden.
- Das forstliche Management muss auf einen günstigen Erhaltungszustand abgestimmt sein. Holzentnahme nur einzelstammweise, so wie oben zu §4 (10) erläutert.

Zu LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

- Die gegenwärtigen hydrologischen Verhältnisse sind sicherzustellen
- Das forstliche Management muss auf einen günstigen Erhaltungszustand abgestimmt sein. Holzentnahme nur einzelstammweise, so wie oben zu §4 (10) erläutert.
- Belassen eines hohen Alt- und Totholzanteils

Zu LRT 9160: Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwald

- Das forstliche Management muss auf einen günstigen Erhaltungszustand abgestimmt sein. Holzentnahme nur einzelstammweise, so wie oben zu §4 (10) erläutert.
- Stauziele müssen formuliert werden. Herstellung wechsellasser Verhältnisse, so dass die Rotbuche nicht als Konkurrenzart gedeihen kann. Mögliche Maßnahme z. B. Verschließen von Entwässerungsgräben zur Anhebung des Grundwasserspiegels.
- Umwandlung von Altersklassenwald in Dauerwald
- Nutzungsverzicht auf Flächen mit potentiell natürlicher Vegetation
- Aktive Waldrandentwicklung muss formuliert werden.

Förderung der unter § 2 genannten Arten

Für die genannten Wald-Lebensraumtypen muss das Ziel sein, für die auf die Alters- und Zerfallsphase des Waldes spezialisierten (Tot-)Holz bewohnenden Arten wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel, Insekten, Pilze, Flechten und Moose den Lebensraum zu erhalten bzw. zu verbessern. Durch Nutzungsverzicht lassen sich die natürlichen Prozesse der Waldalterung und Biodiversität fördern, wodurch sich eine erhöhte Menge an liegendem und stehendem Totholz sowie an Habitatbäumen ergibt. Eine natürliche Waldentwicklung und -ausprägung kann letztlich nur durch den Schutz natürlicher dynamischer Prozesse gewährleistet werden.

Christian Schreiter
(Vorstand des BUND)